

COMPLIANCE- RICHTLINIE

Transparenz, Fairness, Integrität und Legalität gehören zum Grundverständnis der GIP Grundwasser-Ingenieurbau-Planung GmbH Dresden (nachfolgend: GIP), ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter. Das Unternehmensziel, Gewinne zu erwirtschaften, erreichen wir nur durch eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, die für Kunden, Vertragspartner und uns zu erfolgreichen Ergebnissen führt.

Die hohen fachlichen Anforderungen sowie der sich ständig wandelnde rechtliche Rahmen und eine sensibilisierte Öffentlichkeit bzgl. dessen Nichteinhaltung erfordern ein Besinnen auf Werte und Normen wie Fairness im Wettbewerb, Integrität und Vertrauenswürdigkeit. Dies erfolgt nicht nur, um Imageschädigung und Strafen zu entgehen, sondern insbesondere auch für eine interessenkonfliktfreie Teilnahme am Wettbewerb und um einen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Partner zu leisten.

Die GIP hat sich daher die nachstehende Compliance-Richtlinie gegeben, die für die Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dienstleister der GIP gilt. Unter Compliance verstehen wir die Einhaltung der für das Geschäftsfeld Planung und Beratung der GIP geltenden gesetzlichen Pflichten, Vorschriften und Richtlinien sowie die Selbstverpflichtung zur Einhaltung eigener Regeln. Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert.

Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte sind angehalten, Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien oder die hier dargelegten Grundsätze frühestmöglich entgegenzuwirken. Keinem darf aus der Einhaltung von Recht, Gesetz und den Vorgaben der Compliance-Richtlinie ein Nachteil im Unternehmen erwachsen.

Die Compliance-Richtlinie regelt im Einzelnen:

1. Allgemeine Grundsätze

Grundlage der allgemeinen Kommunikation und Verhaltenspflichten der Gesellschafter, der Geschäftsführer und der Mitarbeiter der GIP sind neben den Gesetzen auf nationaler und EU-Ebene die Satzung, die Anstellungs- und Arbeitsverträge und die allgemeinen Dienstanweisungen. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der GIP werden in ihren Arbeitsverträgen auf diese Compliance-Richtlinie verpflichtet.

2. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die GIP verfolgt seriöse, rechtlich unbedenkliche und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb, insbesondere unter Beachtung der maßgeblichen wettbewerbs- und

kartellrechtlichen Vorgaben. Danach sind der GIP insbesondere alle Vereinbarungen oder Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sowie jegliche unlautere Handlung im Wettbewerb.

Insbesondere ist in Vergabeverfahren und sonstigen Ausschreibungen jeder Art jeglicher gesetzeswidrige Austausch von Informationen mit anderen Bietern, Betroffenen, Mitarbeitern des öffentlichen oder privaten Auftraggebers oder an der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vergabeverfahrens direkt oder indirekt beteiligten natürlichen und juristischen Personen verboten.

3. Datenschutz

Die GIP verpflichtet alle Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der vertragsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist.

Die Details regelt das Datenschutzkonzept der GIP.

4. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Mitarbeitern der GIP eingebracht werden, sind vertraulich und dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen weitergegeben beziehungsweise veröffentlicht werden.

5. Finanzen / Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens

Alle Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter gehen sorgfältig und sparsam mit den Mitteln der GIP um. Sie beachten dabei alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Steuergesetze, das Geldwäschegesetz und die Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung.

6. Verträge mit Dienstleistungen für die GIP

Verträge mit Dienstleistern müssen transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Für Aufträge, deren Volumen 500,00 EUR überschreiten, sind mindestens zwei Angebote einzuholen. Die Anforderungen an das Angebot und den Dienstleister müssen dabei möglichst genau spezifiziert sein.

Einladungen und Geschenke müssen sich innerhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundschaft halten. Bei einem Verdacht des Überschreitens dieser Grenzen, insbesondere bei Geschenken oder sonstigen geldwerten Vorteilen oberhalb eines Betrags von 35,00 EUR besteht eine unverzügliche Meldepflicht an die Geschäftsführung. Auch Reisen, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Prämien und Rabatte sind Geschenke in diesem Sinne.

7. Verhalten gegenüber Dritten sowie Interessenkonflikte

Jeder Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen auf Ansehen und Stellung der GIP zu achten. Jedes Verhalten, das eine unzulässige Marktabsprache, korruptes Verhalten, unerwünschte Annahme von Geschenken über einen Betrag von 35,00 EUR oder einen sonstigen schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Bekenntnis darstellt, zieht die erforderlichen organisatorischen, vertragsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Kündigung, Schadensersatzforderung) sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

8. Umsetzung, Compliance-Beauftragter und Hinweisgebersystem

Sämtliche Fragen oder Verstöße, die nicht oder nur unzureichend durch die Compliance-Richtlinie geregelt sind, werden von einem Compliance-Beauftragten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und im Falle eines innerhalb oder mit der Geschäftsführung bestehenden Interessenkonfliktes mit der Gesellschafterversammlung behandelt und entschieden. Dazu wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung ein Compliance-Beauftragter benannt. Der Compliance-Beauftragte muss nicht Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der GIP sein.

Jeder Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Geschäftspartner, ehemaliger Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist angehalten, bekannte oder vermutete Verstöße gegen die Grundsätze und Inhalte dieser Compliance-Richtlinie sowie gegen geltende Gesetze zu melden. Diese Hinweise können grundsätzlich vertraulich und anonym vorgebracht werden. Hierzu steht neben der Geschäftsführung, dem Vorgesetzten und dem Compliance-Beauftragten (*Kontaktdaten: sschubert@gipdresden.de*) auch eine externe Ansprechperson (*Herr Prof. Dr.-Ing. habil. U. Beims*) für das Hinweisgebersystem zur Verfügung.

Anonyme Hinweise können unmittelbar an den Compliance-Beauftragten oder an das GIP-Hinweisgeber-Portal per E-Mail unter *hinweis-anonym@gipdresden.de* abgesandt werden. Der Hinweisgeber ist gehalten, sich unter einem Pseudonym (also unter einem „falschen“ Namen, der keine Rückschlüsse auf seine Person zulässt) eine E-Mail-Adresse einzurichten, so dass Rückfragen an ihn gestellt werden können. Das Hinweisgeber-Portal dient nur zur Meldung von Verstößen gegen Gesetze, Unternehmens-Richtlinien oder diese Compliance-Richtlinie. Allgemeine Beschwerden sowie Fragen der Vertragsabwicklung können nicht bearbeitet werden.

Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den in dieser Compliance-Richtlinie genannten Grundsätzen geben, müssen keinerlei Benachteiligung fürchten. Vertraulichkeit wird zugesichert. Um Anreize zur Offenbarung und Schadensbegrenzung zu schaffen, werden Hinweisgeber im Rahmen der geltenden Gesetze von disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Maßnahmen freigestellt, sofern sie Hinweise geben und selbst nur geringfügig an Verfehlungen beteiligt waren.

Die GIP nimmt jeden Hinweis ernst, der nach bestem Wissen und Gewissen gegeben wird. Die Hinweise werden auf ein mögliches rechtswidriges Verhalten im Hinblick auf geltendes Recht sowie die eigenen Richtlinien untersucht. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen.

Dresden, 01.03.2017

Alle genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.